

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.04.2025

Änderung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben in Folge der stattgefundenen Neuverhandlung des Kostenausgleichs

A. Problem

Im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besteht bereits seit dem Jahr 2004 ein Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich. Ursprünglich sah dieser die Übertragung der Wahrnehmung lebensmittelrechtlicher- und veterinärrechtlicher Überwachungstätigkeiten im Bereich des Fischereihafens sowie der Grenzkontrollstelle in Cuxhaven vom Land Niedersachsen auf die Freie Hansestadt Bremen vor. Im Gegenzug hat die Freie Hansestadt die Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben im Land Bremen auf das Land Niedersachsen übertragen. Im Dezember 2018 erfolgte eine Aktualisierung der Regelungen durch einen Änderungsstaatsvertrag. Im Kern hatte diese Überarbeitung zur Folge, dass seit Juli 2021 die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben in Cuxhaven wieder durch die zuständigen Behörden in Niedersachsen erfolgt. Der Staatsvertrag regelt somit heute ausschließlich die Wahrnehmung aller futtermittelrechtlichen Überwachungs- und Verwaltungsaufgaben im Land Bremen durch das zuständige Dezernat des LAVES in Oldenburg. Einzelheiten dazu sowie zu Fragen des finanziellen Ausgleichs werden in einer Verwaltungsvereinbarung vom 11. Februar /20. März 2020 näher geregelt.

Basis für den Ausgleich der im Rahmen der Futtermittelüberwachung (FMÜ) anfallenden Kosten bildet Artikel V des Staatsvertrages in Verbindung mit § 3 der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben:

- Kosten für die Laboruntersuchung von Futtermittelproben werden im Rahmen der Kooperation der amtlichen Labore der norddeutschen Länder (NOKO) ausgeglichen; das Landesuntersuchungsamt Bremen erbringt demnach in vergleichbarem Umfang Gegenleistungen für die Untersuchung von Proben aus Niedersachsen
- Bei den Kosten für Betriebskontrollen sowie Verwaltungsaufgaben erfolgt zunächst eine Gegenrechnung der dafür erhobenen Gebühren sowie ggf. Sanktionsgelder. Der nicht durch Gebühren zu deckende Kostenanteil wird dem Land Bremen jährlich in Rechnung gestellt.

Zum Zeitpunkt der Verhandlungen zur Aktualisierung des Staatsvertrages im Jahr 2018 wurde nach Aussage des zuständigen niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums eine kostendeckende Gebührenordnung für die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben angestrebt. Für den nicht-kostendeckenden Anteil wurde deshalb in der Verwaltungsvereinbarung zunächst die Zahlung einer geringen jährlichen Pauschale von 5.000 Euro vereinbart, verbunden mit der Ankündigung einer Evaluierung bei Feststellung gravierender Abweichungen. Umfangreiche Gerichtsverfahren mit zahlreichen Futtermittelunternehmen sowie geänderte politische Vorgaben führten allerdings in den Folgejahren zu einer Abkehr Niedersachsens

vom Ziel einer Vollkostendeckung über Gebühren. Die Gebührenordnung wurde entsprechend mehrfach angepasst. Diese Entwicklung hatte zur Folge, dass das LAVES als zuständige Behörde mit der jährlichen Rechnungsstellung für die FMÜ seit 2020 ein wachsendes Missverhältnis zu dem Ausgleichsbetrag von 5.000 Euro mitgeteilt hat. Die in der Kosten-Leistungsrechnung des LAVES ausgewiesenen Aufwendungen bewegten sich nach Abzug von Gebühreneinnahmen und Sanktionsgeldern während der Pandemiejahre 2020 und 2021 aufgrund eingeschränkter Kontrollmöglichkeiten bei etwa 50.000 – 60.000 Euro und wuchsen danach auf eine Größenordnung zwischen 75.000 und 100.000 Euro jährlich an.

Es ist dabei wichtig zu wissen, dass die Kosten der FMÜ aufwandbezogen erfasst werden und neben den durchgeführten Betriebskontrollen weitere Tätigkeiten, wie z. B. die Erfüllung nationaler und EU-Berichtspflichten, die Zulassung von Betrieben sowie die Exportzertifizierung abdecken. Die Kosten unterliegen deshalb jährlichen Schwankungen; der Arbeitsanfall ist von der zuständigen Behörde nur bedingt steuerbar.

Im Herbst 2024 war von niedersächsischer Seite dringender Bedarf für Nachverhandlungen zur künftigen Anpassung des Kostenausgleichs signalisiert worden. Diese Vorgehensweise ist auch im § 3 Abs. 2b) der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen. In der Folge wurde zwischen dem niedersächsischen Ministerium für Landwirtschaft (ML NI) und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben abgestimmt. Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich ausschließlich auf § 3 „Kosten und Ausgleich“.

Gemäß dem Schreiben der Senatskanzlei vom 11.02.2025 legt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz diese Änderungsverwaltungsvereinbarung dem Senat vor und bittet um Ermächtigung zur Unterzeichnung derselben.

B. Lösung

Der anliegende Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung trägt dem Änderungsbedarf Rechnung (vgl. Anlage 1).

Der Kostenausgleich für die durch das niedersächsische LAVES geleisteten Aufgaben der Bremischen FMÜ soll ab 2025 anhand der Übernahme der Personal- und Sachkosten für eine EG 11-Stelle (TV-L) für eine:n Futtermittelkontrolleur:in erfolgen. Die Kosten bemessen sich dann nach den jeweils aktuellen niedersächsischen Personal- und Sachkostensätzen und betragen derzeit 98.137 €. Damit das Gesamtdefizit zulasten Niedersachsens nicht noch weiter anwächst, soll der neue Modus des Kostenausgleichs bereits mit der Rechnungsstellung 2025 für das Kontrolljahr 2024 greifen. Die Änderung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung soll entsprechend rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Lösung ermöglicht es, die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sowie die effiziente Durchführung der FMÜ durch das LAVES zukunftssicher aufzustellen.

Eine Begleichung der für die Überwachungstätigkeiten tatsächlich anfallenden Kosten auf eine pragmatische und nachhaltige Weise ist erforderlich. Die Verrechnung über eine Personalstelle mit automatischer Anpassung der Personal- und Sachkostensätze verschlankt den Abrechnungsprozess; eine weitere Evaluierung ist nur bei gravierenden Änderungen des Aufgabenzuschnittes notwendig.

C. Alternativen

Eine Ablehnung der Anpassung des Kostenausgleichs über die anliegende Änderungsverwaltungsvereinbarung könnte zu einer Kündigung des bestehenden Staatsvertrages nebst Verwaltungsvereinbarung durch das Land Niedersachsen führen. Dies hätte zur Folge, dass die Freie Hansestadt Bremen wieder eine eigenständige FMÜ aufbauen müsste, was mit gravierenden finanziellen und fachlichen Herausforderungen verbunden wäre. Erfahrungswissen zu Umsetzungsfragen amtlicher Futtermittelkontrollen ist aufgrund der langjährigen Aufgabenübertragung derzeit weder auf Senatorischer Ebene, noch auf Amtsebene (Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst; LMTVet) vorhanden. Geeignetes Personal müsste eingestellt und gemäß den rechtlichen Vorgaben der Futtermittelkontrollen-Verordnung qualifiziert werden. Neben den einmaligen Ausbildungskosten (8.400 € Seminarkosten zzgl. Unterkunft /Verpflegung) würden durch zusätzliche Personal- und Sachkosten allein beim LMTVet voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von 170.000 € für 1,0 VZÄ Futtermittelkontrollen:in, 0,5 VZÄ Fachverwaltung sowie 0,25 VZÄ Fachliche Leitung für die Überwachung der etwa 300 Bremischen Futtermittelbetriebe.

Nach Einschätzung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann die Alternative einer eigenständigen FMÜ nicht empfohlen werden. Diese stellt nicht nur die für die Freie Hansestadt Bremen teurere Variante dar, da dann zusätzlich zum Kontrollpersonal der gesamte Verwaltungs- und Leitungsverhead wieder selbst gestellt werden muss. Zusätzlich ist es bei einer derart kleinen Organisationseinheit mit nur einem /einer Kontrollen:in auch problematisch, ein fachlich hohes Niveau der Überwachung sicherzustellen. Urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle der Kontrollperson sind nicht zu kompensieren, Schulungen nur schwer sicherzustellen. Das FM-Dezernat des niedersächsischen LAVES stellt dagegen eine große, fachlich sehr gut aufgestellte Kontrolleinheit dar.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Bei Zustimmung zur anliegenden Änderungsverwaltungsvereinbarung wird mit der Rechnung 2025 für die Kontrolltätigkeiten der FMÜ im Jahr 2024 ein Betrag von 98.137 € durch die Freie Hansestadt Bremen zu begleichen sein (Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten für eine VZÄ EG 11 TV-L in Niedersachsen; vgl. Anlage 2). Dieser Betrag ist auch in den Folgejahren ab 2026 gegenüber dem ML NI zu begleichen. Künftige Tarifsteigerungen des TV-L können zu entsprechenden Anpassungen der Personalkostensätze führen. Diese sind, genau wie Steigerungen der Sachkosten, derzeit nicht genau zu beziffern.

Die jährlichen Mehrkosten von 93.137 € gegenüber der bisher geleisteten Pauschale von 5.000 € werden innerhalb der Ressortdeckwerte der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bereitgestellt.

Das Land Niedersachsen sieht bisher vom rückwirkenden Ausgleich des in den Jahren 2020-2023 zulasten des LAVES entstandenen Gesamtdefizits von ca. 270.000 € ab.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch den Entwurf der Änderungsverwaltungsvereinbarung nicht.

Frauen und Männer sind von dem Entwurf in gleicher Weise betroffen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat befürwortet die Weiterführung der langjährigen, guten Kooperation zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen auf dem Gebiet des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.
2. Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben.
3. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Unterzeichnung der o.g. Verwaltungsvereinbarung.
4. Der Beschluss des Senates wird der Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Verwaltungsvereinbarung

zur Änderung der am 11. Februar / 20. März 2020 unterzeichneten
Verwaltungsvereinbarung

zwischen den Parteien

**Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, dieser
vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen**

- nachfolgend SGFV genannt

und

**Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2,
30169 Hannover**

- nachfolgend ML genannt

über die Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben

- I. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen SGFV und ML, die am 11. Februar / 20. März 2020 unterzeichnet wurde und rückwirkend zum 01. Juli 2019 in Kraft trat, wird geändert.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Kosten und Ausgleich

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen auf die vom LAVES angegebene Bankverbindung gemäß Art. V des Staatsvertrages einen jährlichen finanziellen Ausgleich.
- (2) Dabei gelten folgende Grundsätze:
 - a) Kosten für Probenuntersuchungen werden gemäß dem im Rahmen des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Untersuchungseinrichtungen im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Bedarfsgegenstände, Wein, kosmetische Mittel sowie Tabakerzeugnisse vom 02.04.2009/19.08.2008/27.10.2008/19.11.2008/18.02.2009/25.06.2008 und 08.12.2008 (NOKO II) vereinbarten Verrechnungssatzes pauschal ausgeglichen. Bei der Festlegung des Verrechnungssatzes sind die Gebühreneinnahmen des LAVES für Untersuchungstätigkeiten zu berücksichtigen.

- b) Zum Ausgleich der Personal- und Arbeitsplatzkosten, die zusätzlich zu den Kosten für Probenuntersuchungen gemäß Buchstabe a) durch die weiteren nach § 1 übertragenen Aufgaben entstehen, leistet die Freie Hansestadt Bremen an das Land Niedersachsen einen Kostenausgleich für eine Personalstelle nach Entgeltgruppe (EG) 11 - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit 1,0 Vollzeiteneinheit (VZE). Die Höhe der Personal- und Arbeitsplatzkosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums (Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgeabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben).
- c) Die Personal- und Arbeitsplatzkosten nach Buchstabe b) werden bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres für das Vorjahr vom LAVES aufgelistet und gegenüber dem für den Futtermittelbereich zuständigen Senatsressort der Freien Hansestadt Bremen geltend gemacht. Dieses überweist dem LAVES die für das Vorjahr geltend gemachten Personal- und Arbeitsplatzkosten bis zum 01.05. eines jeden Jahres.“

II. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ort, Datum

Dr. Niels Weller
(Abteilungsleiter)

Hannover, 08.01.2025

Ort, Datum


Dr. Jörg Baumgarte
(Abteilungsleiter)

Bibliografie	
Titel	Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2023
Redaktionelle Abkürzung	PersKoSRdErl 2023,NI
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	64000

Anlage 2 PersKoSRdErl 2023 - Standardisierte Personalkostensätze für den Tarifbereich 2023

Stand: Änderungsarbitravertrag Nummer 12 vom 29. 11. 2021

1	2	3	4	5	6	7	8
EntgeltGr.	Durchschnittssatz	personalbezogene Sachausgaben	Bruttopersonalkosten	Personalgemeinkostenzuschlag	Zwischensumme	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten
	in EUR	(0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	(Summe Spalten 2 und 3) in EUR	(15 % von Spalte 4) in EUR (gerundet)	(Summe Spalten 4 und 5) in EUR	in EUR	(Summe Spalten 6 und 7) in EUR
2	43 905	351	44 256	6 638	50 894	9 082	59 976
2 Ü	48 323	387	48 710	7 307	56 017	9 082	65 099
3	46 274	370	46 644	6 997	53 641	9 082	62 723
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 1	45 868	367	46 235	6 935	53 170	9 082	62 252

1	2	3	4	5	6	7	8
4	47 019	376	47 395	7 109	54 504	9 082	63 586
5	50 956	408	51 364	7 705	59 069	9 082	68 151
6	53 253	426	53 679	8 052	61 731	9 082	70 813
7	55 257	442	55 699	8 355	64 054	9 082	73 136
8	57 705	462	58 167	8 725	66 892	9 082	75 974
9 a	61 752	494	62 246	9 337	71 583	9 082	80 665
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 2	55 514	444	55 958	8 394	64 352	9 082	73 434
9 b	64 649	517	65 166	9 775	74 941	9 082	84 023
10	69 342	555	69 897	10 485	80 382	9 082	89 464
11	76 824	615	77 439	11 616	89 055	9 082	98 137
12	85 948	688	86 636	12 995	99 631	9 082	108 713
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 1	75 203	602	75 805	11 371	87 176	9 082	96 258
13	77 402	619	78 021	11 703	89 724	9 082	98 806
13 Ü	101 440	812	102 252	15 338	117 590	9 082	126 672
14	89 655	717	90 372	13 556	103 928	9 082	113 010
15	102 163	817	102 980	15 447	118 427	9 082	127 509

1	2	3	4	5	6	7	8
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 2	80 695	646	81 341	12 201	93 542	9 082	102 624
S4	50 152	401	50 553	7 583	58 136	9 082	67 218
S8 a	58 885	471	59 356	8 903	68 259	9 082	77 341
S8 b	64 356	515	64 871	9 731	74 602	9 082	83 684
S9	63 992	512	64 504	9 676	74 180	9 082	83 262
S11 b	66 314	531	66 845	10 027	76 872	9 082	85 954
S12	66 898	535	67 433	10 115	77 548	9 082	86 630
S15	71 563	573	72 136	10 820	82 956	9 082	92 038
S17	76 336	611	76 947	11 542	88 489	9 082	97 571

LGr.	=	Laufbahngruppe
------	---	----------------

EA = Einstiegsamt

S = TV-L Sozial- und Erziehungsdienst